

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach dem Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungs-berechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Inhalt

- 1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)**
- 2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2**
 - 2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs**
 - 2.2 Verfahren**
- 3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3**
 - 3.1 Erstausrüstung für die Wohnung**
 - 3.2 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
 - 3.3 Orthopädische Schuhe**
 - 3.4 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen**
- 4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)**
- 5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5)**

Anlage 1: Zusammensetzung der Babygrundausstattungs-pauschale

Anlage 2: Zusammensetzung der Schwangerschaftspauschale

Anlage 3: Zusammensetzungen der Bekleidungs-pauschalen

Anlage 4: Erstausrüstung der Wohnung

Paragraph:	§ 23 SGB II ab 01.04.2011 § 24 SGB II/ Abweichende Erbringung von Leistungen
Wesentliche Änderungen:	Fassung vom 12.10.2011: • Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die abweichende Erbringung von Leistungen nun in § 24 geregelt. Die internen Arbeitshinweise zu § 24 wurden daher komplett überarbeitet. • Die Anlagen 2 bis 6 wurden geändert
	Fassung vom 19.06.2013: Hinsichtlich des Inhalts zu <ol style="list-style-type: none">1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2<ol style="list-style-type: none">2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs2.2 Verfahren3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3<ol style="list-style-type: none">3.3 Orthopädische Schuhe4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5) werden die Regelungen der Fachlichen Hinweise der BA zu § 24 SGB II für anwendbar erklärt.
	Fassung vom 17.12.2014: Vorrangiger zivilrechtlicher Anspruch nach § 1615I BGB bei Schwangerschaft und Geburt

Für die übrigen Inhalte gelten folgende Regelungen:

3.1 Erstaussstattung für die Wohnung

Bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne Hausstand, nach Brand oder Diebstahl sowie Trennung, wenn keine Herausgabeansprüche gegeben sind, können Leistungen für die Erstaussattung gewährt werden, soweit der Bedarf nicht durch Möbelkammern o.ä. gedeckt werden kann.

Rz: (24.1)
Wohnungseinrichtungen

Für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Geldleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein bzw. Überweisung an den Lieferanten nach Vorlage der Rechnung sichergestellt werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Preisen handelt es sich um Richtwerte, die eine Obergrenze darstellen, von der ein Abweichen möglich ist, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Die Einrichtungsgegenstände können nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten vorhanden sind und diese Ausstattung zulassen. (siehe dazu Anlage 4)

Wenn der Kaufpreis des jeweiligen Mobiliars unter den in Anlage 4 genannten Richtwerten liegt, so besteht der Leistungsanspruch auch nur in der Höhe des Kaufpreises. Die Möglichkeit, den Differenzbetrag zwischen

Kaufpreis und Richtwert ergänzend für weitere Bedarfe zu gewähren, besteht nicht.

Für die Beschaffung des Hausrats (Kochtöpfe, Bratpfanne, Teller, Tassen, Gläser, Besteck, Schüssel, Besen, Abfalleimer, Bügeleisen, Bügelbrett, Geschirrtücher, Dosenöffner, Handtuch, Duschtuch,...) sind pauschal zu bewilligen:

Für 1-2 Personenhaushalt	176,00 €
Für jede weitere Person	22,00 €

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der Pauschale zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die besonderen Regelungen hingewiesen.

Im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung können für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) zusätzlich auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer (5,00 € pro Quadratmeter) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietet mit Ausgeware ausgestattet ist.

Im Hinblick auf die besondere Situation von Frauenhausbewohnerinnen und das anzustrebende Ziel einer frühestmöglichen Selbstständigkeit kann der notwendige Bedarf an Hausrat im Einzelfall als Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II übernommen werden, wenn Herausgabeansprüche an den im Haushalt verbleibenden Partner bestehen, jedoch aktuell nachweisbar kurzfristig nicht realisiert werden können.

Rz.(24.2)
Erstausrüstung für
Frauenhausbewohnerinnen

Leistungen für die Erstausrüstung mit **großen Haushaltsgeräten** - Herd, Kühlschrank - können ergänzend nur gewährt werden, **wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.**

Rz. (24.3)
Große Haushaltsgeräte

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters **keine Gemeinschaftswascheinrichtung** gestellt wird.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	Betrag in Euro
E-Herd Standgerät	207,00 €
Gasherd	264,00 €
Kühlschrank Standgerät	161,00 €
Waschmaschine	238,00 €
Staubsauger (falls Kinderzimmer mit Teppich)	48,00 €

Zusätzlich sind die Anschlusskosten für E-Herd und Gasherd zu übernehmen. (Anschlüsse müssen vorhanden sein!)

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II und sind daher aus den Regelbedarfen zu zahlen.

Rz.(24.4)
Fernsehgeräte

Nach einem am 24.2.2011 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) gehört ein TV-Gerät nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung für Bezieher des ALG II (Az.: B 14 AS 75/10 R).

Der Urteilsbegründung zufolge gehören zur Erstausrüstung lediglich wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich seien.

Schließlich werde mit den auf die Wohnung bezogenen Leistungen ausschließlich die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sichergestellt. Auf ein TV-Gerät treffe dies eben nicht zu. Freizeit, Information sowie Unterhaltung müssten vielmehr aus dem Regelbedarf finanziert werden. Ferner komme die Gewährung eines diesbezüglichen Darlehens in Betracht.

Ist den Leistungsberechtigten ein „Ansparen“ aus den Regelbedarfen nicht möglich und kann der Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II infrage, wenn insbesondere der Bedarf an einem Fernseher unabweisbar geboten ist. Der Bedarf an einem Fernseher ist insbesondere bei solchen Personen unabweisbar geboten, bei denen ohne dieses Medium eine Teilnahme am öffentlichen Leben nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

In diesen Fällen ist den Betroffenen ein Darlehen in maximal folgender Höhe zu gewähren:

Fernsehgerät: 100,00 € - gebraucht
200,00 € - neu

Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte **sind aus dem Regelsatz zu tragen**, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausrüstungen gewährt werden.

Rz.(24.5)
Ersatzbeschaffungen
und Reparaturen

3.2 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Für besondere Bedarfssituationen können auf Antrag folgende, abschließend benannte, Pauschalen gewährt werden

Rz. (24.6)
Pauschalen für die
Erstausrüstung mit
Bekleidung einschl.
Schwangerschaft und
Geburt

Babyerstausrüstung: 441,00 €

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d.h. ca. 2 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt **sämtliche** geburtsbedingten Bedarfe - Babybekleidung und Säuglingserstausrüstung, wie z.B. Kinderwagen, Kinderbett und Hochstuhl - ab.

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftsbekleidung: 172,00 €

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächst älteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass große Teile der Erstausrüstung (z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen, etc.) noch vorhanden sind. In diesem Fall sind in der Regel lediglich 30 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist in der Regel ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 50 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre zurück, können in Abhängigkeit von der noch vorhandenen Ausstattung (Angaben und Nachweise Antragsteller, evtl. Feststellung AdK) im jeweiligen Einzelfall zwischen 50 % und 100 % der o.a. Pauschalen gewährt werden.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Zu beachten ist, dass der zivilrechtliche Anspruch aus § 1615 I BGB gegenüber dem Vater des Kindes einer ledigen Mutter hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen, dem Anspruch auf Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft auf Grund des Nachrangigkeitsprinzips aus § 5 SGB II grundsätzlich vorgeht (siehe hierzu auch Ziffer V, Nr. 4 Leitfaden Unterhaltsrecht). Dieser Anspruch geht kraft Gesetz (§ 33 Abs. 1 SGB II) auf den Leistungsträger über und ist – sofern die entsprechenden Leistungen vom Kindesvater nicht erbracht werden – geltend zu machen.

Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen - z.B. bei einem Brand und dem damit verbundenen vollständigen Verlust der Bekleidung - gewährt werden. Für die Erstausrüstung für Bekleidung sind folgende Pauschalen je Person zu gewähren:

Rz. (24.7)
Erstausrüstung Bekleidung

Kinder ab 7 Monaten bis unter 7 Jahre	302,00 €
Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre	368,00 €
Jungen ab 16 Jahre und Männer	319,00 €
Mädchen ab 16 Jahre und Frauen	346,00 €

Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage von Durchschnittspreisen –ohne Sonderposten- verschiedener Bekleidungs-, Schuh- und Versandhäuser ermittelt. Sie decken den kompletten Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung in einfacher und mittlerer Qualität ab.

In Einzelfällen, in denen anspruchsberechtigte Personen einen besonderen Bekleidungsbedarf haben (z.B.: extremes Übergewicht), kann die Pauschale um 10 % erhöht werden.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf

Rz.(24.8)

an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung

Bekleidung für Untersuchungsgefangene und Häftlinge

- über keine ausreichende Bekleidung verfügen und
- diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder
- nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten

Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach **§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend.

Rz. (24.9)
Arbeitskleidung für Freigänger

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach **§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** besteht insoweit nicht.

3.4 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Rz. (24.10)
Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in **§ 24 Abs. 3 SGB II** abschließend genannten Bedarfe stellen

Leistungen nach **§ 24 Abs. 3 SGB II** können Leistungsberechtigten nach dem SGB XII nicht gewährt werden.

Bei der Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 2 SGB II muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach **§ 7 Absatz 2 und 3 SGB II**, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat ihrer Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt 7 Monate). Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, entscheidet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Leistungsberechtigte unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

Beispiel:

Bedarf	Einkommen	Eigenanteil
Regelbedarf	382 €	750 €
Bedarf für Unterkunft	310 €	

Bedarf für Heizung	40 €		
Summe:	732 €		
Übersteigendes Einkommen:		18 €	
			7 x 18 € = 126 €

Bei weiterer Beantragung einer einmaligen Leistung innerhalb des Ablaufes von 6 Monaten bleibt zu berücksichtigen, dass ein Teil des Einkommens bereits für einen anderen Bedarf eingesetzt worden ist.

Zusammensetzung der Babygrundausstattungspauschalen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Waschlappen	4,13 €
2	Betteinlagen gegen durchnässen 40x50 cm	24,06 €
3	Bodies	11,70 €
3	Strampler	23,39 €
2	Ausfuhrgarnitur	26,48 €
1	Mütze	3,69 €
2	Paar Söckchen	2,99 €
1	Kamm/Bürste	3,40 €
1	Puppe (Stofftier)	6,49 €
1	Babynagelschere	4,79 €
1	Schnuller	2,23 €
2	Babyflaschen	6,64 €
2	Ersatzsauger	2,96 €
1	Flaschenbürste	2,75 €
1	Badethermometer	2,99 €
1	Babybadewanne oder Eimer	11,12 €
1	Schlafsack	12,12 €
2	Badetücher	10,02 €
1	Windeleimer	7,12 €
5	Lätzchen	7,37 €
1	Wickelauflage (abwaschbar)	14,59 €
1	Wolldecke	4,82 €
1	Kombikinderwagen	69,99 €
1	Kinderbett oder Wiege	85,73 €
1	Babyhochstuhl	40,50 €
2	Spannbetttücher (zum Wechseln)	10,78 €
1	Oberbett/Kopfkissen	15,12 €
2	Bettwäsche	18,12 €
1	Fieberthermometer	4,32 €
		440,40

Pauschale für die Babygrundausstattung: 441 €

+ -

Zusammensetzung der Schwangerschaftsbekleidungs pauschalen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
1	Hose	42,75 €
1	Rock	22,33 €
2	T-Shirt	35,84 €
1	Bluse/Pullover	15,74 €
2	Still-BH	17,90 €
2	Unterhemden	10,73 €
2	Strumpfhosen	15,19 €
1	Nachthemd	10,66 €
		171,13 €

Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung

172,- €

Zusammensetzung der Bekleidungspauschalen:**Kinder ab 7 Monate bis unter 7 Jahre:**

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	18,74 €
1	Schneeanzug	30,34 €
3	Rock,Hose,Kleid	27,03 €
2	Pullover	15,42 €
1	Strickjacke	14,41 €
2	T-shirts	8,33 €
1	Hemd/Bluse	11,92 €
1	Winterschuhe	23,41 €
1	Halbschuhe/Sandalen	9,73 €
1	Hausschuhe	4,95 €
2	Schlafanzüge	20,07 €
1	Badesachen	6,44 €
1	Schal	5,24 €
1	Mütze	6,24 €
2	Handschuhe	3,44 €
1	Trainingsanzug	22,98 €
2	Turnschuhe	26,89 €
7	Unterhosen	11,27 €
4	Unterhemden	11,15 €
10	Strumpfwaren	8,49 €
1	Gummistiefel	15,17 €
		301,57 €

Bekleidungspauschale Kinder < 7 Jahre: 302,- €

Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	30,17 €
3	Rock,Hose,Kleid	45,16 €
2	Pullover	18,17 €
1	Strickjacke	10,36 €
2	T-shirts	9,07 €
1	Hemd/Bluse	11,66 €
1	Winterschuhe	21,13 €
1	Halbschuhe/Sandalen	15,40 €
1	Hausschuhe	4,95 €
2	Schlafanzüge	22,09 €
1	Badesachen	7,14 €
1	Schal	8,05 €
1	Mütze	6,57 €
2	Handschuhe	20,50 €
1	Trainingsanzug	35,82 €
2	Turnschuhe	60,73 €
7	Unterhosen	12,80 €
4	Unterhemden	12,33 €
7	Strumpfwaren	7,74 €
2	BH	7,76 €
		367,57 €

Bekleidungspauschale Kinder > 7 Jahre: 368,- €

Jungen ab 16 Jahre und Männer:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	45,20 €
2	Hosen	25,43 €
2	Pullover	25,16 €
1	Strickjacke	12,69 €
2	T-shirts	8,07 €
1	Hemd	8,79 €
1	Winterschuhe	25,16 €
1	Halbschuhe/Sandalen	17,42 €
1	Hausschuhe	10,19 €
2	Schlafanzüge	20,41 €
1	Badehose	7,19 €
1	Schal	5,45 €
1	Mütze	3,31 €
1	Handschuhe	5,58 €
1	Trainingsanzug	6,49 €
1	Turnschuhe	20,78 €
7	Unterhosen	15,52 €
4	Unterhemden	15,16 €
7	Strumpfwaren	9,33 €
1	Schirm	6,39 €
1	lange Unterhose	24,95 €
		318,63 €

Bekleidungspauschale Jungen > 16 Jahre & Männer:**319,- €**

Mädchen ab 16 Jahre und Frauen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	57,54 €
2	Hosen	20,10 €
1	Rock	15,23 €
2	Pullover	12,16 €
1	Strickjacke	12,93 €
2	T-shirts	10,19 €
1	Bluse	13,32 €
1	Winterschuhe	25,06 €
1	Halbschuhe/Sandalen	16,76 €
1	Hausschuhe	6,65 €
2	Nachtkleidung	19,40 €
1	Badeanzug	12,67 €
1	Schal	5,17 €
1	Mütze	4,20 €
1	Handschuhe	4,56 €
1	Trainingsanzug	35,42 €
1	Turnschuhe	17,86 €
7	Unterhosen	7,00 €
4	Unterhemden	18,19 €
7	Strumpfwaren	10,16 €
1	Schirm	9,37 €
2	BH	11,40 €
		345,32 €

Bekleidungspauschale Mädchen > 16 Jahre & Frauen: 346,- €

Wohnzimmer			
Artikel	1-2 Personen	3-5 Personen	ab 6 Personen
Couch o. 2 Sessel	156,00 €	312,00 €	468,00 €
Tisch	52,00 €	52,00 €	52,00 €
Schrank	175,00 €	175,00 €	175,00 €
Lampe	14,00 €	14,00 €	14,00 €
Anstelle der Couch in 1-Zimmer-Wohnungen eine Schlafcouch/kein Bett	176,00 €		

Schlafzimmer		
Artikel	1-Person	2-Personen
Bettrahmen	73,00 €	85,00 €
Lattenrost	32,00 €	64,00 €
Federkernmatratze	67,00 €	134,00 €
Kopfkissen	11,00 €	22,00 €
Einziehdecke	19,00 €	38,00 €
Bettwäsche (2x)	34,00 €	68,00 €
Spannbettuch (2x)	15,00 €	30,00 €
Kleiderschrank	78,00 €	78,00 €
Nachttisch	35,00 €	35,00 €
Lampe	17,00 €	17,00 €

Für jede weitere erwachsene Person ist für das Schlafzimmer zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 164,- € zu gewähren.

Kinderzimmer	1	2	3	ab 4 Kinder für jedes weitere
Artikel	Kind	Kinder	Kinder	
Bett mit Matratze	146,00 €	292,00 €	438,00 €	146,00 €
Schrank/Regal	49,00 €	49,00 €	49,00 €	
Tisch und Stuhl	138,00 €	138,00 €	138,00 €	
Kopfkissen	7,00 €	14,00 €	21,00 €	7,00 €
Einziehdecke	16,00 €	32,00 €	48,00 €	16,00 €
Bettwäsche komplett (2x)	28,00 €	56,00 €	84,00 €	28,00 €
Lampe (je Kinderzimmer)	11,00 €	11,00 €	11,00 €	

Flur	
Artikel	je Wohnung
Lampe	17,00 €
Spiegel	30,00 €
Garderobenhaken	4,00 €

Küche		
Artikel	1-2 Personen	3 und mehr Personen
Schrank mit Spüle + Hängeschrank	160,00 €	160,00 €
Hängeschrank	-	50,00 €
Unterschrank	-	70,00 €
Tisch	39,00 €	39,00 €
Stuhl (je Person)	23,00 €	23,00 €
Lampe	11,00 €	11,00 €

Bad	
Artikel	je Wohnung
Ablage und Spiegel	30,00 €
Schrank	30,00 €
Lampe	8,00 €

Elektrogeräte	
Artikel	je Wohnung
E-Herd-Standgerät	207,00 €
Gasherd	264,00 €
Kühlschrank Standgerät	161,00 €
Waschmaschine	238,00 €
Staubsauger	48,00 €

Hausrat				
Artikel	1-2 Personen	3-4 Personen	5-6 Personen	ab 6 Personen für jede weitere Person
Töpfe (5-teilig)	14,00 €	14,00 €	14,00 €	
Bratpfanne	6,00 €	6,00 €	6,00 €	
Auflaufform	7,00 €	7,00 €	7,00 €	
Messer (4 Stück)	6,00 €	12,00 €	18,00 €	1,50 €
Gabeln (4 Stück)	5,00 €	10,00 €	15,00 €	1,25 €
Löffel (4 Stück)	3,00 €	6,00 €	9,00 €	0,75 €
Teelöffel	4,00 €	8,00 €	12,00 €	1,00 €
Haushaltsmesser	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Brotmesser	7,00 €	7,00 €	7,00 €	
Kaffeervice (6 Personen)	8,00 €	8,00 €	8,00 €	1,33 €
Tafelservice (6 Personen)	10,00 €	10,00 €	10,00 €	1,67 €
Haushaltsschüssel	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
Gläser (4 Stück)	2,00 €	4,00 €	6,00 €	0,50 €
Suppenkelle	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Pfannenwender	1,00 €	1,00 €	1,00 €	
Besen mit Stiel	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Handfeger mit Blech	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Wäscheständer	7,00 €	7,00 €	7,00 €	
Abfalleimer	6,00 €	6,00 €	6,00 €	
10 Liter Eimer	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Schneebesen	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Sieb	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Schneidebrett	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Wäschekorb	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Bügelbrett	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
Bügeleisen	12,00 €	12,00 €	12,00 €	
Geschirrtücher (3 Stück)	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
Dosenöffner	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Handtuch	6,00 €	12,00 €	18,00 €	3,00 €
Duschtuch	18,00 €	36,00 €	54,00 €	9,00 €
Waschlappen	4,00 €	8,00 €	12,00 €	2,00 €

